

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl  
Kolleginnen und Kollegen

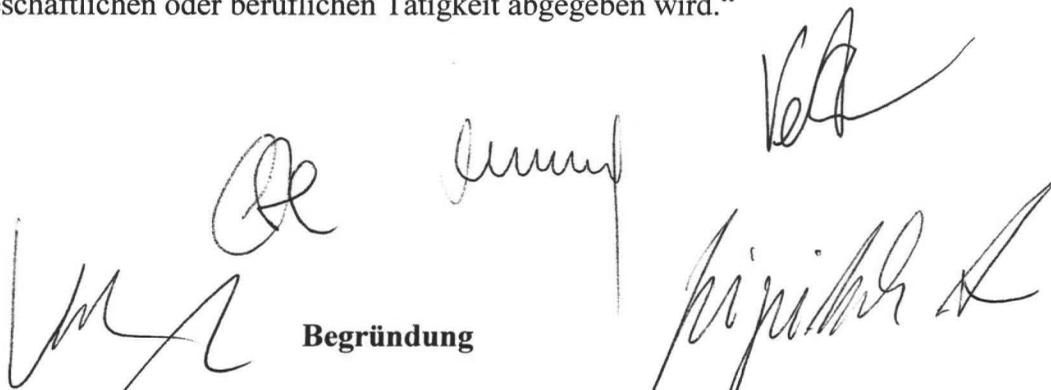
**zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (1145 d.B.):  
Bundesgesetz, mit dem ein Signatur- und Vertrauensdienstegesetz erlassen wird und das  
E-Government-Gesetz, das Außerstreitgesetz, das Bankwesengesetz, das Beamten-  
Dienstrechtsgesetz 1979, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundes-  
verwaltungsgerichtsgesetz, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Gerichts-  
organisationsgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, die Gewerbeordnung 1994,  
das KommAustria-Gesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das  
Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das  
Teilzeitnutzungsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versiche-  
rungsvertragsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Wirtschaftskam-  
mergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikergesetz 1993  
und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert werden (1184 d.B.)**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**In dem Ausschussbericht beigedruckten Gesetzesvorschlag lautet im  
Artikel 1 § 4 Abs. 2:**

„(2) Letztwillige Verfügungen können in elektronischer Form nicht wirksam errichtet werden.  
Folgende Willenserklärungen können nur dann in elektronischer Form wirksam abgefasst  
werden, wenn das Dokument über die Erklärung die Bestätigung eines Notars oder eines  
Rechtsanwalts enthält, dass er den Signator über die Rechtsfolgen seiner Signatur aufgeklärt  
hat:

1. Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres  
Formerfordernis gebunden sind;
2. eine Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs. 2 ABGB), die von Personen außerhalb ihrer  
gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abgegeben wird.“



**Begründung**

Die Neuformulierung dieses Absatzes dient nur der sprachlichen Klarheit

